



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.I. Land-Graff Georgs zu Hessen-Darmstadt Schreiben an Herzog Ernst zu Sachsen, die von den Hessen-Casselschen Völckern erlittene harte Pressuren betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Dec.

N. I.

1645.
Dec.

Herrn Land-Graf Georgs zu Hessen-Darmstadt Schreiben an Herzog Ernst zu Sachsen, wegen der von den Hessen-Casselschen Völkern erlittenen harten Pressuren.

N. I.
Land-Graf
Georgs zu
Hessen-
Darmstadt
Schreiben an
Herzog
Ernst zu
Sachsen.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir mehr liebes und gutes vermögen jederzeit zuvor, Hochgebohrner Fürst, freundlich lieber Vetter, Bruder und Gevatter. Ew. Liebden mögen Wir freundlich nicht bergen, welchegestalt Uns unser General-Major und Ober-Commandant unserer Bestung Giessen, Ernst Albrecht von Eberstein, mit mehreren angerühmet, wasmassen Ew. Liebden gegen ihn bey seiner jüngsten persönlichen Anwesenheit, der wegen längst-verglichener Marburgischen Successions-Sache, Hessen-Casselschen Theils aufs neue erregter Streitigkeit wohlmeynende Medlung gethan, und sich freund-vetterlich erbiertig gemacht, sich darbey gern zu employren.

Gleichwie Wir nun darob Ew. Liebden zu Uns und unserm Fürstlichen Haus tragende gute Affection, und zu Beförderung Friedens und Ruhe lobwürdig geneigtes Gemüth zu sonderbaren unserm Contento zu verspühren haben; Also sagen Ihro Wir davor freund-vetterlich hohen Danck, und bleiben solche freund-vetterliche Bezeugung um Ew. Liebden hinwiederum zu allen Begebenheiten zu beschulden, ohnvergesen.

Und nachdem Ew. Liebden gedachter unser General-Major in der Sachen einigen Bericht überschicket hat, so zweiffeln Wir nicht, Sie werden Ihro daraus haben referiren lassen, auch im Werck selbstn finden, daß es damit eine weit andere Bewandniß habe, als es Casselschen theils vorgegeben wird, gestalt es dann an dem und bekant, als nach 17jähriger gerichtlichen Ventilation endlich auf offenem Reichs Convent zu Regenspurg, ein rechtmäßig Urtheil in der Marburgischen Successions-Sache, vor unsere Hessen-Darmstädtische Linie, wieder die Hessen-Casselsche Linie ergangen, daß in etlichen verschiedenen Jahren hernach, zwischen beyden Linien, unser Fürstlichen Samt-Hauses Hessen, im Jahr 1627. alle Streitigkeiten, Spänne und Rechtfertigungen, welche sowol wegen der Succession des Ober-Fürstenthums Hessen sich eräuget und angestellt worden, als auch ins künftig derenthalten sich noch eräugen oder angestellt werden können, durch einen mühsam verhandelten Haupt-Vertrag, allerdings gründlich und zu innerwährendem Bestand verglichen, und der darüber getroffene Haupt-Vertrag, von weyland unserm Vetter, Herrn Wilhelm, Land-Grafen zu Hessen, Christmilder Gedächtniß, und Uns als beyden regierenden Fürsten, der Hessen-Casselschen und Hessen-Darmstädtischen Linien, und alle Fürsten zu Hessen, sie rühren gleich von unsern beyderseits Leibern her oder nicht, aufgerichtet, von der Römisch-Kaiserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, mit Assens und Rath des hochlöblichen Chur-Fürstlichen Collegii und verschiedener Fürsten des Reichs, wie auch Seiner Liebden und unsere, sodann unser beyderseits treu-gehorsamer Praelaten, Ritter und Landschafft unser sämtlichen Fürstenthums Ober- und Nieder-Hessen, inständige Bitte und Ersuchung, in vim Sanctionis Pragmaticæ, in optima forma confirmiret, auch hernach mit unterschiedenen Fürstlichen und sonst vielen tausend Eydten, aller unsers Hauses, Fürstlichen, Gräflichen, Adelsichen und andern Lehn-Leuten, Land-Ständen und Unterthanen beschwohren, und durch eine inconcussam observantiam in seinem vigore erhalten worden, kraft welches Haupt-Vertrags dann unter andern hochseelig-einmelter Unser Vetter, weyland Herr Land-Graf Wilhelm zu Hessen, als regierender Fürst, der ganzen Hessen-Casselschen Linie, vor sich und dieselbige, und zwar vor alle denselben Fürsten und sich hochbethuerlich verpflichtet, daß Ihre Liebden und Dero Erben, wie alle Fürsten beyderseits Linien, einer des andern Land und Leuten Nachtheil und Schaden warnen, auch selbst nichts schädliches zufügen, sondern frommen und bestes mit Worten und Wercken suchen und fordern sollen; Sodann haben Seine hochseelige Liebden, gegen Zurückgebung ansehnlicher Schloßer und Aemter, wie auch gegen

nahm

1645.
Dec.

nahmhafter Remission vieler hochbefugter, gegen Hessen-Cassel gehabter Forderung und Übernahme starker Schulden-Lasts, einer immerwährenden, ewigen un-
verlöblichen und unwiederrufflichen Verzicht gethan, auf alle und jede Ansprachen
an das Ober-Fürstenthum Hessen und dessen samt oder sonderlichen Pertinentien,
so viel von Herrn Land-Grafs Ludwigs des ältern Verlassenschaft herrühren thut,
und in Summa auf alle und jede damals bekannte oder unbekante, der Zeit eräugte
oder noch künftig sich eräugende Anforderungen, wie die immer Nahmen haben mö-
gen, so viel deren wieder das Ober-Fürstenthum Hessen und dessen Zugehör, auch un-
ser und unserer Erben Innhabung, Nutz und Nießung davon, von Sr. Liebden o-
der deren Angehörigen Fürstlichen Hessen-Cassellischen Linien, per obliquum gemacht
oder geführt worden, oder wie obangereg, noch ins künftig gemacht oder geführt
werden könnten, sich deren ihres theils und auf Seiten Dero Fürstlichen Cassellischen
Linien ewiglich zu enthalten, und ist also vor Uns res judicata, transacta, jura-
ta, observantia interpretativa & ratificatoria, so viel jähriger Zeit und zwar
auf solchen festen in jure & facto unbeweglichen Gründen beruhend, vorhanden,
wie Ew. Liebden solches aus denen Ihre zukommenden gedruckten Berichten mit meh-
rern und der Länge nach gnugsam werden vernommen haben, oder Ihre noch refe-
riren zu lassen ohnbefehret geruhen wollen.

1645.
Dec.

Daß man aber jezo Cassellischen theils ganz befremdsamlich die so theuer geschwor-
ne Verträge, wie anmaßlich beschicht, vermeynte Verträge nennet, und vorgeben
darf, solche Verträge thäten der Fürstlichen Frau Witwen zu Hessen-Cassel Liebden,
und Dero Sohn, unsern Bettern, Herrn Land-Graf Wilhelm den Jüngern zu
Hessen nicht binden, darüber ist sich nicht unbillig hoch zu verwundern, gestalt es
keine vermeynte, sondern wissentlich, freywillig und wohlbedächtlich mit zeitigem
und beyderseitigen Willen, aufgerichtete, vor des allsehenden Gottes heiligen Au-
gen, in volkreicher Versammlung beyder Fürstenthume Ober- und Nieder-Hessen, und
aller darzu gehörigen Graf- und Herrschafften, Pralaten, Ritter und Landschaft,
von unserm Better der Fürstlichen Frau Witwen zu Cassel, in GOTTE ruhenden
Herrn Eh-Gemahl, weyland Herrn Land-Graf Wilhelm zu Hessen vor sich und al-
ler Seiner Liebden Erben und Nachkommen, nicht weniger als von Uns theuer ge-
schworne, ewige, unwiederruffliche und unaufschiebliche Verträge sind, welche ja frey-
lich unsern jetzigen Better, Seiner Herrn Land-Graf Wilhelms Liebden Sohn,
und weil sich Ihre Liebden, die Fürstliche Frau Witwe, der Vormundschaft unterzie-
het, auch Ihre Liebden selbst in so weit gnugsam binden, gestalt durch solche Ver-
träge nicht nur Menschen sondern auch GOTT selbst sich verpflichtet gemacht worden,
welcher Obligation sich dann eine oder andere verknüpfte Parthey, aus einseitigem
selbst eigenem Willen, nicht wieder zu erledigen vermag.

Gleichwie nun ab diesem erscheinet, aus was vor gerechten Fundamenten und
unbeweglichen Gründen Unsere Sache beruhe, und hingegen auch darob gnugsam zu er-
sehen, daß der Cassellischen niedrigeres Beginnen, wieder die autoritatem rerum ju-
dicatarum & juramento confirmatarum, ganz gefährlich und zu großem Aergerniß
gerichtet, daran auch erbare Heyden einen Eckel und Abscheu würden gehabt haben:
also zweiffeln Wir nicht, es werde GOTT dennoch Hand über Uns halten, und
endlich Recht doch Recht bleiben, demselben auch alle fromme Herzen beyfallen.

Wie dem allen nach, so haben Wir doch unser zu Fried und Ruhe geneigtes Ge-
müth zu erweisen, auf empfangenen Anlaß Uns allbereit also erkläret, wie Ew. Lieb-
den aus denen Ihr allbereits zugekommenen Stücken mit mehrern werden vernom-
men haben, und zwar eben solcher Sache wegen, von dem hochgebohrnen Fürsten,
Herrn Christian Ludwigen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ic. Unsern
freundlichen lieben Bettern, Brüdern und Gebattern weiterer Communication er-
wartend, wollen auch gerne vernehmen, wohin Ew. Liebden hochvernünftige Ge-
danken, nach Verlesung obberührter, von unserm General-Major Ihre überschick-
ten Stücke, gerichtet seyn werden.

Ew.

1645.
Dec.

Eure Liebden mögen Wir aber hiermit freund- vetterlich ferner nicht verhalten, welchergestalt ersten dieser Tagen hochbemeltdter Fürstlichen Frau Wittwen zu Hessen-Cassel Obrister de St. André, mit etlich zusammen gezogenen Troupen zu Ross und mehrertheils zu Fuß, samt bey sich gehabt 5. Stücklein und etlichen verdeckten, den eingelangten Bericht nach, mit Munition, Feuer-Werck und andern Kriegs-Instrumenten beladenen und sonders verwahrten Wagen, in unser Ober-Fürstenthum Hessen geruckt, auch, als er mit dem Marsche bis an unsere Bestung Gießen kommen, starck allernächst an den Graben hinzugehen begehret, welches ihm aber auch schon zuvor, da man nur von seiner Näherung Bericht empfangen, versaget und abgeschlagen worden, darauf er seinen Marsch etwas höher vortbey genommen, über Nacht eine halbe Meil Weges von gedachter unserer Bestung logiret, und des folgenden Tages vor unsere, mit etwas geworbenem Volck besetzte Stadt Buzbach gerucket, dieselbe besetzt, die Stücke davor gepflanzet, Feuer-Mörser gerichtet, und die Stadt mit Bedrohung, daß auf erfolgende Gegenwehr, weder dem Commendanten noch Soldaten Quartier gegeben, die Stadt auch selbst in Brand geschossen werden sollte, aufgefordert, und mit solcher ganz feindlichen Gebährung continuiret, bis er verspühret, daß man dessen alles ohngeacht, ihm diß nicht zu Willen seyn wollen, sondern sowol Bürger-schafft als die Besatzung eine gute Resolution gefaßt und zur Gegenwehr allbereit gewesen, da er denn endlich abgelassen, den Ort quitiret, wieder fort und gegen Hannau gegangen. Woraus den über alles andre augenscheinlich zu ersehen, wie ein gewaltsamer Unfug mit den andern gegen Uns von Seiten Hessen-Cassel gehäufft, und welchergestalt zu Wiederstiftung Friedens und Ruhe, so schlechte Mittel zur Hand genommen werden. Wolltens Eurer Liebden Freund-Vetterlicher Wohlmeinung nicht verhalten, und verbleiben Ihro zu angenehmen Freund-Brüderlichen Diensten jederzeit bereitwillig und geflissen. Signatum Marburg den 1. Oct. An. 1645.

Von Gottes Gnaden Georg Landgraf zu Hessen, Graf zu Casenelbogen, Diez, Ziegenhain, Henburgck und Bidingen ic.

Eurer Liebden

Dienstwillig treuer Vetter, Bruder und
Gevatter allezeit.

Georg, Landgraf zu Hessen.

An Ihro Fürstliche Gnaden Herzog Ernsen
zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen.

N. II.

Kurzer Bericht

Von den Nieder-Hessischen nunmehr fast ganzer 2. Jahr lang in Ober-Fürstenthum Hessen, den hochbereurten Verträgen des Hochlöblichen Fürstlichen Samt-Hauses zu entgegen, verübten und continuirten Gewaltthätigen und Landverderblichen Proceduren und Drangsaalen.

N. II.
Bericht von
den Procedu-
ren der Nie-
der-Hessischen
in dem Ober-
Fürstenthum
Hessen.

1) Aller voriger, von Seiten Hessen-Cassel gegen Herrn Landgrafen Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden vielfältig beschehener Land-Beschädigungen jeho zugeschworen, sind im Monath October des 1643. Jahres, ohne einige von Seiten der Hessen-Casselschen Linie an Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden vorgegangene Avilation, verschiedene Nieder-Hessische Regimenter unterm General-Major Geisen, ins Ober-Fürstenthum Hessen, und fúrters vor Seiner Fürstlichen Gnaden Stadt Kirchhain und Assfeld gerucket, haben davor die Stücke gepflanzet, in die Stadt Kirchhain Feuer-Ballen geworffen, und also beyde Städte (weil man sich zu denen Hessen-Casselschen der theur geschwohrnen Verträge halber, und also gegen be-

1654.
Dec.